

Haushaltssatzung 2014

und

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

1. Haushaltssatzung Gemeinde Issum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 18.524.489 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 19.355.311 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.307.440 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.848.275 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit 3.516.640 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 4.196.810 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit 23.240 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

614.700 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

830.823 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	211 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	416 v.H.
2.	Gewerbsteuer	423 v.H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.
2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 05.03.2014 angezeigt worden. Die nach § 75 (4) GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 04.04.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Haus Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 3,

vom 17.04.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014

in der Zeit von

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr

und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse www.issum.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 10.04.2014
Der Bürgermeister
gez. Kawaters